



Rahmenbedingungen für Beihilfen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

**Bundeskongress
Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**

2021

Urban Treutlein

Referat Privat- und Körperschaftswald

Grundlagen der Förderung

Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung von jedweder Förderung gegeben sein?

1. Förder-Richtlinie
2. Finanzmittel
3. Beihilferechtliche Zulässigkeit
nach EU-Recht



Grundlagen der Förderung

Zu 1. Förder-Richtlinie:

- Bundes- oder Landes-RL
- Vorgaben durch Haushaltsrecht
- Abstimmung mit Finanzministerium und Rechnungshof
- Institutionelle Förderung oder Investitionsförderung
- Anteils- oder Festbetragsförderung (Pauschalen)
- Festlegung von Förderzweck, Zuwendungsempfänger, Fördervoraussetzungen usw.



Grundlagen der Förderung

Zu 2. Finanzmittel:

- Politischer Wille
- Haushaltsgesetze von Bund und/oder Ländern
- Vorgaben für Verwendung
- Unterschiedliche Möglichkeiten der Finanzquellen (Land – Bund – EU)
- Stichwort Kofinanzierung



Zu 3. Beihilferechtliche Zulässigkeit:

- Ziel fairer Wettbewerb
- Grundlage in Artikel 107 AEUV
- „Beihilfe“ weit gefasst, nicht nur Geldzuwendung, auch unentgeltliche Leistungen...
- Vorgegebene Verfahren
- Zeitbedarf!
- Wichtig: Förderung ohne beihilferechtliche Zulässigkeit ist unzulässig und ggf. auch rückwirkend zurückzufordern!



Grundlagen der Förderung

Was ist überhaupt eine „Beihilfe“:

- „Beihilfe“ wird von der EU-Kommission sehr weit gefasst
- Wichtig: Nicht nur wenn Geld fließt!
- Auch Sach- oder Dienstleistung
- Insbesondere unentgeltliche Leistungen oder vergünstigte Leistungen sind ebenfalls Beihilfen
- Keine Beihilfe, wenn fast ausschließliches staatliches Interesse (z. B. Schutzwaldsanierung)



Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AEUV

Artikel 107

(ex-Artikel 87 EGV)

- (1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, **sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen** gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, **mit dem Binnenmarkt unvereinbar**, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (2) **Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:**
 - a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher,
 - b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden,
 - c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die
- (3) **Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:**
 - a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von
 - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben
 - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser
 - d) Beihilfen zur Förderung der Kultur
 - e) sonstige Arten von Beihilfen



Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AEUV

Artikel 108

(ex-Artikel 88 EGV)

- (1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten
- (2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass
- (3) **Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann.** Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. **Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.**



Klärung der beihilferechtlichen Zulässigkeit

Welche Arten der beihilferechtlichen Zulässigkeit bzw. Genehmigung gibt es?

1. **„De-minimis“**
(= für Forstsektor „de-minimis-VO (Gewerbe)“)
2. **Freistellungsverordnung**
(= für Forstsektor Agrarfreistellungs-VO)
3. **Notifizierung**
(= Genehmigung)



Klärung der beihilferechtlichen Zulässigkeit

Zu 1. De-Minimis

- Begriff „De minimis“ bedeutet etwa „von kleiner Bedeutung“, Rechtsprinzip, wonach sich Staat nicht um Kleinigkeiten kümmert.
- Nach De-minimis-VOen Beihilfen unter Voraussetzungen bis zu bestimmter Höhe wettbewerbsunschädlich und damit zulässig
- Für Forstsektor De-Minimis-VO (Gewerbe), nicht „Agrar“!
 - ▶ Höchstgrenze 200 000 EUR im gleitenden Dreijahreszeitraum
 - ▶ De-minimis-Erklärung und –bescheinigung,
 - ▶ Fallstricke wie „verbundene Unternehmen“ usw.
- Derzeit Grundlage der FWZ-Förderung
- **Fazit:** Gut, dass es dies gibt, aber aufwändig und gedeckelt!



Klärung der beihilferechtlichen Zulässigkeit

Zu 2. Freistellungsverordnung

- Grundlage Artikel 109 AEUV
- Agrarfreistellungs-VO:
 - ▶ Zunächst nur für Maßnahmen, die ELER-kofinanziert sind.
 - ▶ Zusätzlich auch Forschung, Wissenstransfer, Beratungsdienste und Waldflurbereinigung
- Anwendung bei FWZ-Förderung als „Plan B“
 - ▶ in Bayern seit 2021 genutzt für Wissenstransfer (Info-Veranstaltungen und Mitteilungsblätter der FWZ)
 - ▶ Antragsprinzip des endbegünstigten Waldbesitzers
- **Fazit:** Sehr eingeschränkt möglich, aber aufwändig.



Klärung der beihilferechtlichen Zulässigkeit

Zu 3. Notifizierung

- Ziel für FWZ, da kein Deckel
 - ▶ Höhere Förderung
 - ▶ Keine unerwünschte Einflüsse auf Fusionen usw.
- Grundlage „Guideline for state aid“ bzw. „**Rahmenregelung** der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020
- Regelt detailliert und abschließend Maßnahmen, Empfänger, beihilfefähige Kosten und Förderintensität
- **Fazit:** Königsweg, Notifizierungsverfahren aufwändig, aber Anwendung dann einfacher.



Regelungsbeispiele aus Rahmenregelung

- (71) Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers und Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags, Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.
- (72) Darüber hinaus müssen große Unternehmen in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (diese Situation wird kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit genannt), und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern.



Notifizierung: Verfahren und weiteres Vorgehen

Wer kann Notifizierung beantragen?

- Bund oder Länder
- Länder können auf erreichte Notifizierung des Bundes zurückgreifen (Beispiel GAK 5F), wenn alle Vorgaben eingehalten werden

Wie läuft das Verfahren?

- Antrag – 3-Monatsfrist für Genehmigung durch EU-KOM
- Aber Frist beginnt bei Nachfragen immer wieder neu
- EU-Genehmigungsbeschluss mit Maßgaben (Bedingungen)



Notifizierung: Verfahren und weiteres Vorgehen

Was ist bisher möglich?

- FWZ werden rein als „Erzeugergemeinschaften“ angesehen
- Nach Ziffer 578 ff. der Rahmenregelung nur „Gründungsbeihilfen“, nicht fortlaufender Betrieb
- Aber durch Gespräch mit der KOM neue Lage:
Dank an das BMEL!

Wie geht es weiter?

- Muster-Notifizierungsverfahren für GAK 5C
- Parallel bzw. je nach Ergebnis Einfluss auf neue Rahmenregelung 2022 ff



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

